

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

Zentrale

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-0
Telefax: 069 9566-3077

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

SWIFT MARK DE FF

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V. (IDW)
Postfach 320580
40420 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
B 40-1

Name, Telefon/Telefax
Herr Waßmann
069 9566-8393

Datum
16. Februar 2011

Stellungnahme zum Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW ERS HFA 35)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW ERS HFA 35) Stellung zu nehmen.

Insgesamt sehen wir den IDW ERS HFA 35 als eine gelungene Auslegung der prinzipienorientierten Regelung des neuen § 254 HGB i.d.F. des BilMoG zur bilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten an. Allerdings vertreten wir in der wichtigen Fragestellung des Verpflichtungsgrades von § 254 HGB aus bankaufsichtlicher Sicht eine abweichende Auffassung. Wir sprechen uns aus den folgenden Gründen dafür aus, die bilanzielle Abbildung einer Bewertungseinheit zumindest im Bereich der Bankbilanzierung zwingend an eine im Rahmen des bankinternen Risikomanagements dokumentierte Absicherung anzuknüpfen:

- Sachgerechte Darstellung der ökonomischen Realität in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- Keine unüberwindbaren Schwierigkeiten bei der bilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten nach Maßgabe des betrieblichen Risikomanagements, die ein Wahlrecht erforderlich machen würden

- Vermeidung der Möglichkeit zur Steuerung des Jahresergebnisses im Sinne der Gesetzesbegründung zu § 254 HGB (*Bildung von Bewertungseinheiten dient allein der Risikoabsicherung, nicht der Steuerung des Jahresergebnisses*)
- Im Ergebnis ohne Wahlrecht weniger Gestaltungsmöglichkeiten, stärkere Objektivierung und Vergleichbarkeit der Abschlüsse

Folgende Überlegungen haben im Einzelnen zu unserer oben angeführten Positionierung geführt:

Eine Bewertungseinheit dient zur bilanziellen Abbildung einer im Risikomanagement einer Bank zur ökonomischen Begrenzung finanzieller Risiken geschlossenen Sicherungsbeziehung. Ohne spezielle Regelungen zur bilanziellen Behandlung von Hedgebeziehungen werden ökonomisch sinnvolle und gegebenenfalls vollständig geschlossene Positionen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung durch die nur einseitige Berücksichtigung von Wertveränderungen nicht sachgerecht abgebildet. Die bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten ist dem deutschen Bilanzrecht deshalb auch bisher schon nicht fremd, fußte in der Bilanzierungspraxis aber ausschließlich auf einer praxisorientierten Auslegung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere des § 252 Abs.2 i.V.m. § 264 Abs.2 HGB. Mit der durch die Praxis entwickelten kompensatorischen Bewertung wurde die problematische Abbildung der strikten Anwendung des Einzel- und Imparitätsgrundsatzes umgangen.

Nachdem diese sachgerechte Praxisauslegung, die von der Bankenaufsicht bisher mitgetragen worden ist, mit dem Ziel einer gesetzlichen Verankerung der bisherigen Handhabung in der Bilanzierungspraxis nunmehr in das HGB aufgenommen worden ist, finden sich im IDW ERS HFA 35 in der Tz. 12 unter dem 2. Anstrich folgende Ausführungen:

„... § 254 Satz 1 HGB setzt für die Bildung einer Bewertungseinheit eine bewusste Entscheidung des Bilanzierenden voraus. Der Gesetzgeber lässt offen, ob eine solche Entscheidung bereits durch die Herstellung einer Sicherungsbeziehung für Risikomanagementzwecke auch für bilanzielle Zwecke getroffen wird oder ob diese Entscheidung unabhängig vom Risikomanagement – ggf. auch davon abweichend – für die handelsrechtliche Rechnungslegung getroffen werden darf. Für Letzteres spricht der Regelungskontext im Rahmen der Bewertungsvorschriften. Vor diesem Hintergrund ist bei Bestehen ökonomischer Sicherungsbeziehungen nicht von einer Pflicht zur Bildung von Bewertungseinheiten auszugehen. ...“

Dieser Auslegung und der zugrundeliegenden Argumentation möchten wir zumindest für den Bereich der Bankbilanzierung nicht folgen, wenngleich der Standardentwurf letztlich eine Bildung von Bewertungseinheiten in Übereinstimmung mit dem praktizierten Risikomanagement empfiehlt. Im Bundesbank Monatsbericht vom September 2010 haben wir diesen Sachverhalt in dem Aufsatz „Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz aus Sicht der Bankenaufsicht“ auf Seite 58 wie folgt aufgegriffen:

„Mit dem neuen § 254 HGB wurde diese Praxisanwendung in Form von einheitlichen, prinzipienorientierten Regelungen im Handelsrecht festgeschrieben. Bei Vorliegen einer Bewertungseinheit wird die Anwendung des Einzelbewertungsgrundsatzes, des Realisations-, Imparitäts- und Anschaffungskostenprinzips eingeschränkt. Dabei sollte aus bankaufsichtlicher Sicht die bilanzielle Abbildung einer Bewertungseinheit einer dokumentierten Absicherung im Rahmen des bankinternen Risikomanagements zwingend folgen, auch um eine sachgerechte Bilanzierung der Derivate gegenüber dem Anlagebuch sicherzustellen. Unrealisierte Verluste werden damit auch bilanziell insoweit nicht erfasst, wie sich gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme aus gleichen Risiken tatsächlich ausgleichen.“

Wir sind dabei von dem von uns von jeher vertretenen Grundsatz ausgegangen, dass sich im Sinne einer Abbildung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse das in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung widerspiegeln sollte, was der ökonomischen Realität des rechnungslegenden Unternehmens entspricht. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht zwingend geboten, dass sich die Ergebnisse des Risikomanagements eines Unternehmens und damit dessen Risikolage in der Bilanz und der Erfolgsrechnung sachgerecht wiederfinden. Das entspricht nicht zuletzt der Motivation der bisherigen Bilanzierungspraxis. Dem stehen unseres Erachtens auch keine unüberwindbaren Schwierigkeiten der bilanziellen Abbildung des betrieblichen Risikomanagements im Sinne von Bewertungseinheiten entgegen, die ein entsprechendes Wahlrecht erforderlich machen würden. Die Regelung im neuen § 254 HGB ist als prinzipienbasierter Ansatz in dieser Hinsicht so offen formuliert, dass der Bilanzierende auch ausweislich der Begründung des Gesetzgebers die Möglichkeit hat, ein breites Spektrum von Risikomanagementformen bilanziell abzubilden. Darüber hinaus spricht unseres Erachtens die Begründung des Gesetzgebers deutlich dafür, dass mit der gesetzlichen Verankerung der Bewertungseinheit im Handelsrecht nicht nur ein bilanzpolitisches Wahlrecht intendiert war, sondern die bilanzielle Abbildung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, hier der Auswirkungen des unternehmensinternen Risikomanagements, gewollt war. Hierbei ist u. a. auf folgende Ausführungen in der Gesetzesbegründung hinzuweisen: „Der Wortlaut des § 254 HGB – zur Absicherung von Risiken – macht deutlich, dass Bewertungseinheiten mit einer Zwecksetzung gebildet werden müssen, nämlich dem Ziel der Risikoabsicherung. ... Die Bildung von Bewertungseinheiten dient allein der Risikoabsicherung, nicht der Steuerung des Jahresergebnisses. ... Die Neufassung des § 254 HGB beruht auf Artikel 2 Abs.5 Satz 3 der Bilanzrichtlinie. Danach können Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen festlegen, wenn die Anwendung der Vorschrift der Bilanzrichtlinie dazu führt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nicht vermittelt. Mit § 254 HGB wird die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stärker als bisher ... an den tatsächlichen (wirtschaftlichen) Verhältnissen eines Unternehmens orientiert.“

Der bilanzpolitische Spielraum der bilanzierenden Unternehmen würde aus unserer Sicht zudem vor dem Hintergrund eines möglichen Wahlrechts zur Bildung von Bewertungseinheiten durch die in Tz. 13 des IDW ERS HFA 35 im letzten Satz eröffnete sehr weitgehende Dokumentationsmöglichkeit von Sicherungsbeziehungen („... Neben einer Dokumentation der Verwendung eines Finanzinstruments als Sicherungsinstrument direkt bei Abschluss des Geschäfts ist auch die nachträgliche Dokumentation einer Sicherungsbeziehung bis zur Aufstellung des Abschlusses zulässig.“), die wir nicht in Frage stellen, wenn die Risikosteuerung eine solche Sicherungsbeziehung nachträglich, aber vor dem Abschlussstichtag, definiert, über Gebühr ausgedehnt.

Darüber hinaus können wir der im Standardentwurf verfolgten Argumentation zur Begründung des postulierten Wahlrechts zur Bildung von Bewertungseinheiten nicht folgen. Zum einen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum im Standardentwurf davon ausgegangen wird, dass der Regelungskontext des § 254 HGB im Rahmen der Bewertungsvorschriften dem Bilanzierenden eine bewusste Bewertungsentscheidung unabhängig vom zugrundeliegenden ökonomischen Sachverhalt, hier also dem tatsächlich praktizierten Risikomanagement eröffnet. Zum anderen sehen wir den Gesetzeswortlaut keineswegs so offen formuliert, um daraus ein bewusst eingeräumtes Wahlrecht abzuleiten („Werden Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten zusammengefasst (Bewertungseinheit), sind § 249 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 256a in dem Umfang und für den Zeitraum nicht anzuwenden, in dem die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich ausgleichen.“). Entsprechende Formulierungen sind vom Gesetzgeber auch in anderen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB gewählt worden, bei denen Literatur und Rechtsprechung zweifelsfrei von zwingend anzuwendenden Vorschriften ausgehen.

Wir regen daher an, das im IDW ERS HFA 35 verankerte Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten zu streichen. Jedenfalls sollte für die der Bankenaufsicht unterliegenden Unternehmen ein solches Wahlrecht in einem endgültige IDW Prüfungsstandard nicht enthalten sein.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK
Loeper Hillen



Bezeichnet:
Tarifbeschäftigte